

Hindernissen für das reibungslose Funktionieren von zivilrechtlichen Verfahren die zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden müssen“, für erforderlich erachtet. Das Vertragsrecht ist in diesem Zusammenhang natürlich von zentraler Bedeutung. Die Kommission der Europäischen Union hat deshalb einen Aktionsplan für ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht vorgelegt,²¹ der, unter anderem, die Ausarbeitung eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“ vorsieht. Dieser Referenzrahmen soll dann die Grundlage für weitere Überlegungen zu einem „optionalen Rechtsinstrument“ auf dem Gebiet des Europäischen Vertragsrechts bieten. Damit verfolgt die Kommission im Wesentlichen die zweite der in ihrer Mitteilung vom Juli 2001²² zur Diskussion gestellten Optionen, die auch in den bei der Kommission eingegangenen Reaktionen breite Unterstützung gefunden hatte: die Ausarbeitung nicht verbindlicher gemeinsamer Grundsätze des Vertragsrechts, auf die die Vertragsparteien bei der Abfassung von Verträgen, nationale Gerichte und Schiedsgerichte in ihren Entscheidungen und nationale Gesetzgeber bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zurückgreifen können und die damit zu einer Annäherung der nationalen Rechtsordnungen untereinander führen sollten.²³ Die von der sogenannten Lando-Kommission vorgelegten Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts entsprechen dieser Beschreibung. Sie stehen als Modell für ein optionales Instrument zur Verfügung und bilden im übrigen die Grundlage für die Arbeit der *Study Group on a European Civil Code*.

III. Europäische Rechtswissenschaft

Die Lando-Kommission und die Study Group beruhen auf privaten Initiativen; sie haben keinen offiziellen Status und keine Form politischer Legitimation. Es handelt sich um internationale akademische Kooperationen und damit um Manifestationen einer Europäisierung der Rechtswissenschaft.²⁴ Doch bilden sie keineswegs die einzigen derartigen Manifestationen. Konrad Zweigert hatte schon 1963 über Grundsatzfragen europäischer Rechtsangleichung nachgedacht und dem EuGH die Heraus-

²¹ KOM (2003) 68 endg., Amtsblatt C 63/1 vom 15. 3. 2003.

²² KOM (2001) 398 endg., Amtsblatt C 255/1 vom 13. 9. 2001.

²³ Vertiefte Diskussion bei *Christian von Bar*, Ein gemeinsamer Referenzrahmen für das marktrelevante Privatrecht in der Europäischen Union, in: Festschrift für Erik Jayme (Bd. II, 2004), 1217 ff.

²⁴ Siehe unten, IV.8 und 11.

bildung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf der Grundlage wertender Vergleichung der Rechtsordnungen der EG-Mitgliedstaaten empfohlen.²⁵ Hein Kötz hatte dann, in seinem Beitrag zur Festschrift für Zweigert, die verschiedenen Wege skizziert, wie die Wissenschaft der Rechtsvergleichung zur Herausbildung eines gemeineuropäischen Privatrechts beitragen könne.²⁶ Und im Jahre 1990 forderte Helmut Coing pointiert eine Europäisierung der Rechtswissenschaft als Voraussetzung für ein Europäisches Privatrecht.²⁷ In diesem Zusammenhang verwies er unter anderem auf das römisch-kanonische *ius commune*, das Ausdruck einer genuin europäischen Wissenschaft gewesen sei und das eine europäische Rechtskultur begründet habe, deren moderne Konkretisierungen die nationalen Kodifikationen seien. Das mittelalterliche und frühmoderne *ius commune* biete deshalb nicht lediglich ein historisches Beispiel europäischer Einheit auf der Ebene der Rechtswissenschaft, sondern könne auch heute noch als Ausgangspunkt für eine Überwindung der nationalen Zersplitterung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft dienen. Helmut Coings *opus magnum* über das historische *ius commune* trug nicht von ungefähr den Titel „Europäisches Privatrecht“.²⁸ Andere beriefen sich in ganz ähnlichem Sinne auf eine abendländische Rechtstradition (*Western*, oder *civilian, legal tradition*), die einem ständigen Wandlungs- und Adaptationsprozeß unterworfen gewesen sei, sich dabei aber gleichwohl gedanklich immer auf dieselben Quellen, Regeln und Begriffe bezogen habe.²⁹ Bereits zuvor hatte Paul Koschaker in einem aufrüttelnden Buch das römische Recht als wesentliche Grundlage der europäischen Rechtskultur identifiziert.³⁰ Das war der intellektuelle Boden für das erste Lehrbuch des europäischen Vertragsrechts: eines Werkes, das es unternahm, befreit von den Besonderheiten bestimmter nationaler Rechtsordnungen oder -dogmatiken, die nationalen Rechtsregeln lediglich als lokale Variationen eines einheitlichen, europäischen Themas

²⁵ Konrad Zweigert, Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung, in: Vom deutschen zum europäischen Recht: Festschrift für Hans Dölle (Bd. II, 1963), 401 ff.

²⁶ Hein Kötz, Gemeineuropäisches Zivilrecht, in: Festschrift für Konrad Zweigert (1981), 481 ff.

²⁷ Helmut Coing, Europäisierung der Rechtswissenschaft, NJW 1990, 937 ff.

²⁸ Helmut Coing, Europäisches Privatrecht (Bd. I, 1985; Bd. II, 1989).

²⁹ Harold J. Berman, Law and Revolution: The Formation of the Western Legal Tradition (1983); Reinhard Zimmermann, The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition (1990).

³⁰ Paul Koschaker, Europa und das römische Recht (1. Aufl., 1947; 4. Aufl., 1966).

zu begreifen.³¹ Inzwischen sind eine reiche akademische Literatur und eine Vielzahl akademischer Projekte entstanden, die erheblich zu einer Europäisierung der Rechtswissenschaft beigetragen haben. Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Rechtsvergleichung?

IV. Der Beitrag der Rechtsvergleichung

1. Juristenausbildung

Es ist heute fast schon ein Gemeinplatz, daß die Europäisierung des Privatrechts entscheidend abhängt von einer Europäisierung der Juristenausbildung in den Universitäten quer durch Europa.³² Denn wenn Studenten auch weiterhin in den Feinheiten ihrer nationalen Rechtsordnungen unterrichtet werden, ohne dabei zu lernen, inwieweit diese möglicherweise nur Ergebnis historischen Zufalls oder Mißverständnisses sind, und ohne darauf hingewiesen zu werden, wie sich ein bestimmtes Problem auch anders lösen läßt, dann droht die nationale Partikularisierung einer Rechtswissenschaft, die das Abrakadabra von *conditions*, *warranties* und *intermediate terms* oder des nicht-so-Berechtigten und nicht-mehr-Berechtigten im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis als selbstverständlich ansieht, auch die nächste Generation von Juristen zu prägen. Eine Europäisierung der Juristenausbildung erfordert deshalb die Stärkung von Fächern, die sich nicht nur durch ihren Grundlagencharakter, sondern auch durch ihre inhärente Internationalität auszeichnen: Römisches Recht, die Geschichte des Privat- und Verfassungsrechts in Europa, Rechtsvergleichung, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie. Bedauerlicherweise werden diese gemeinsamen Curricularbestandteile gegenwärtig in den Ausbildungsordnungen so gut wie aller Länder Europas eher reduziert als gestärkt.³³ Eine sehr viel positivere Entwicklung ist die Einführung des Erasmus/Socrates Programms durch die EU-Kommission, durch das die

³¹ Hein Kötz, Europäisches Vertragsrecht (Bd. I, 1996, englische Übersetzung unter dem Titel European Contract Law von Tony Weir, Bd. I, 1997).

³² Hein Kötz, Europäische Juristenausbildung, ZEuP 1 (1993), 268 ff.; Michael Faure, Jan Smits und Hildegard Schneider (Hrsg.), Towards a European Ius Commune in Legal Education and Research (2002).

³³ Vgl. etwa für den Niedergang des römischen Rechts in Großbritannien Peter Birks, Roman Law in Twentieth-century Britain, in: Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Jurists Uprooted (2004), 249 ff.